



Satzung

Beagle Club Deutschland e.V.

Mitglied im JGHV und VDH, FCI angeschlossen

Stand: 21.05.2023

INHALT

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
2. Zweck des Vereins	3
3. Gemeinnützigkeit	3
4. Erwerb der Mitgliedschaft	4
5. Beendigung der Mitgliedschaft	6
6. Landesgruppen	6
7. Mitgliedsbeiträge	8
8. Organe des Vereins	8
9. Mitgliederversammlung	8
10. Einberufung der Mitgliederversammlung (MV)	9
11. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	9
12. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung	10
13. Außerordentliche Mitgliederversammlung	10
14. Ehrenvorsitzender	10
15. Vorstand	10
16. Zuständigkeit des Vorstandes	11
17. Amtsdauer des Vorstandes	12
18. Beschlussfassung des Vorstandes	12
19. Der Erweiterte Vorstand	12
20. Zuständigkeit des Erweiterten Vorstandes	13
21. Beschlussfassung des Erweiterten Vorstands	13
22. Zuchtkommission	13
23. Züchtersammlung	13
24. Ehrenrat	14
25. Vereinsstrafen	14
26. Rechtsmittel	16
27. Unabhängigkeit / Vollstreckung	17
28. Bekanntmachung, Veröffentlichung	17
29. Auflösung des BCD	17
30. Inkrafttreten	17

SATZUNG BEAGLE CLUB DEUTSCHLAND E.V.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet.
Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter

1. NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Beagle Club Deutschland e.V.“ (BCD). Der Sitz des Vereins ist Wiesbaden.
Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen unter VR 1723.
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.3 Zugehörigkeit
Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., der seinerseits Mitglied in der Fédération Cynologique International (F.C.I.) ist. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH (eingetragen beim Amtsgericht Dortmund am 02.12.2021) und seinen Ordnungen (VDH-Zuchtordnung, VDH-Ausstellungsordnung, und VDH-Zuchtrichterordnung, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund jeweils am 02.12.2021; sowie der des VDH-Verbandsgerichtsordnung, Stand 01.08.2021, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund am 02.12.2021).
Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten von Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.

2. ZWECK DES VEREINS

- 2.1 Der BCD ist selbstlos tätig; er verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck, sondern will die Zucht reinrassiger Beagle, deren jagdliche Veranlagung und Eignung insbesondere durch Führung eines Stammbuches fördern und schützen sowie die planmäßige Ausbildung von Beagles für die der Satzung entsprechenden Verwendungszwecke durchführen und fördern.
- 2.2 Der BCD erlässt verbindliche Ordnungen zur Regelung der Zucht, Zuchtbuchführung, des Zuchtrichter- und Prüfungsrichterwesens, des Ausstellungswesens sowie andere dem Vereinszweck dienende Ordnungen. Die Zuchtordnung des BCD e.V. entspricht den Mindestanforderungen der VDH-Zuchtordnung und ist Bestandteil der Satzung. Ergänzend hierzu gelten die Bestimmungen der F.C.I. und des JGHV.
- 2.3 Die Ehrenratsordnung des BCD sowie die VDH-Verbandsgerichtsordnung sind Bestandteil der Satzung des BCD. Die Ehrenratsordnung des BCD und die Übernahme der VDH-Verbandsgerichtsordnung werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- 2.4 Der BCD führt ein Leistungsbuch. Im Bereich des Hundesports können in den Einrichtungen des Vereins auch Hunde anderer Rassen sowie Rasse-Mischlinge betreut werden.
- 2.5 Der BCD setzt sich durch finanzielle und ideelle Unterstützung von Tierschutzverbänden sowie durch Vorträge aktiv für den Tierschutz ein.
- 2.6 Der Verein ist Mitglied im Jagdgebrauchshundeverband e.V. (JGHV). Aus diesem Grund unterwerfen sich der BCD und seine Mitglieder der Satzung des JGHV in der geltenden

Fassung vom 24.02.2019 und erkennen deren Bestimmungen für sich verbindlich an, soweit diese nicht im Gegensatz zu geltendem VDH-Recht stehen. In Angelegenheiten der Zucht geht allerdings in Fällen widerstreitender Interessen das Satzungs- und Ordnungsrecht des VDH vor. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum JGHV unterwerfen sich der BCD und seine Mitglieder der Disziplinarordnung des JGHV vom 01.09.2016 und erkennt auch die Verbandsgerichtsordnung des JGHV vom 24.03.2013 für sich und seine Mitglieder verbindlich an.

3. GEMEINNÜTZIGKEIT

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige–mildtätige-kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3.4 Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 3.5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, sofern sie nicht berufsmäßig mit Hunden handelt oder ähnlichen Beschäftigungen nachgeht. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Die Mitgliedschaft muss schriftlich bei der Geschäftsstelle beantragt werden, die den Antrag in den periodisch erscheinenden Club-Mitteilungen veröffentlicht. Erfolgt binnen 14 Tagen vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet, kein Widerspruch aus dem Kreis der Mitglieder, so gilt die Aufnahme nach Ablauf von weiteren 14 Tagen als vollzogen.
Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand innerhalb einer Frist von 2 Monaten. Dem Antragsteller ist die Ablehnung seines Aufnahmeantrages schriftlich ohne Angabe von Gründen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 4.2 Einzelne Personen können aufgrund besonderer Verdienste um die Ziele des Vereins auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Vorstand kann einzelne Gastmitglieder berufen; über den Personenkreis, der zu Gastmitgliedern ernannt werden kann, ergeht Anweisung in der Geschäftsordnung. Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit, haben jedoch Sitz und Stimme in den Versammlungen.
Gastmitglieder sind von Beiträgen befreit und können ohne Stimmrecht an den Versammlungen teilnehmen.
- 4.3 Die Mitgliedschaft als solche enthält keine automatische Berechtigung, als Züchter oder Deckrüdenbesitzer von Beagles im BCD e.V. tätig zu werden. Voraussetzung hierfür ist vielmehr die Anerkennung der Zuchtordnung und der anderen einschlägigen Bestimmungen des BCD e.V. sowie die Erfüllung der darin festgelegten Anforderungen.

SATZUNG BEAGLE CLUB DEUTSCHLAND E.V.

- 4.4 Die Mitglieder sind mit der Speicherung, Übermittlung und der Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Vereinszwecke gemäß den allgemeinen Datenschutzhinweisen des BCD e.V. einverstanden.
- 4.5 Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, die Beschlüsse der Organe zu befolgen und insbesondere den Vorrang des Verbandsrechtes anzuerkennen.
- 4.6 Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen (Punkt 25) kann das Mitglied bei Satzungsverstößen mit Zuchtverbot (für den betroffenen Hund) und/oder Zuchtbuchsperrung belegt werden. Näheres regelt die Zuchtordnung.
- Zuchtrichter können unbeschadet disziplinarrechtlicher Vorgaben (Punkt 25) mit einem zeitlich befristeten oder dauerhaften Verbot der Zuchtrichtertätigkeit belegt werden. Näheres hierzu regelt die Zuchtrichterordnung.
- 4.7 Personen, die dem kommerziellen Hundehandel (Hundehändler) oder der vom VDH oder seiner Rassehunde-Zuchtvereine nicht kontrollierten Hundezucht oder die einem dem VDH entgegenstehenden Verein angehören, dürfen nicht Mitglied im BCD e.V. sein. Ebenfalls von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, die mit dem vorgenannten Personenkreis in ehe-/ eheähnlicher und/oder häuslicher Gemeinschaft leben.
- 4.8 Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter oder Halter lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder die Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt oder fördert. Dem steht eine tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel zugehörig. Ihnen werden Zuchtmöglichkeiten weder gegeben noch werden diese geduldet.
- 4.9 Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung von der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
- 4.10 Personen, die aus einem anderen VDH Mitgliedsverein ausgeschlossen wurden oder gegen die ein Ausschlussverfahren eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen wurde, sind verpflichtet, dies bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst dann Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht widerspricht. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des vom einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossen Antragstellers, hat er den früheren Mitgliedsverein hiervon zu unterrichten. Dieser kann binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Aufnahme, Gegenvorstellung beim VDH-Verbandsgericht einreichen, welches über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet.
- 4.11 Personen, die sich unter Verletzung der vorgenannten Mitteilungspflicht, ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben, werden von der Mitgliederliste gestrichen. Der vereinsinterne Rechtsweg steht ihnen nicht offen.
- 4.12 Personen, die in anderen VDH-Mitgliedsvereinen, die ebenfalls die Rasse Beagle betreuen, Mitglieder sind, können Mitglieder des BCD e.V. sein. Sofern diese Personen allerdings in einem anderen, die Rasse Beagle betreuenden, VDH Mitgliedsverein Ämter bekleiden,

SATZUNG BEAGLE CLUB DEUTSCHLAND E.V.

können sie im BCD e.V. keine Ämter bekleiden. 4.12 Satz 2 findet keine Anwendung auf Zuchtrichter.

- 4.13 Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seines Namens, seiner Wohnadresse und seiner Emailadresse unaufgefordert an die Geschäftsstelle zu melden.

5. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch
- Tod
 - Austritt
 - Ausschluss auf Zeit oder auf Dauer
 - Streichung von der Mitgliederliste
- 5.2 Der Austritt kann jederzeit in schriftlicher Form an den Vorstand, oder die Geschäftsstelle erfolgen. Die Beitrags-Pflicht besteht bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres
Die Kündigung ist mit Erhalt der schriftlichen Kündigungsbestätigung wirksam.
- 5.3 Ein Ausschluss kann erfolgen bei:
- 5.3.1 -vorsätzlichen oder fahrlässigen (schuldhaften) Verstoß gegen die Satzung und/oder Ordnungen (z.B. Zuchtordnung, Ausstellungsordnung, Zuchtrichterordnung), gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- 5.3.2 -schuldhafter Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins
- 5.3.3 -unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten, beharrlicher Störung des Vereinsfriedens, ungebührlicher Kritik an Beschlüssen der Organe oder an Entscheidungen von Amtsträgern oder Richtern.
- 5.3.4 -wenn das Mitglied nach zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Rückstand ist.
- 5.3.5 -wenn das Mitglied nach zweimaliger Mahnung mit der Zahlung offener Forderungen (bspw. aus dem Bereich Zuchtwesen, Ausstellungswesen etc.) in Rückstand ist.
- 5.4 Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter sowie aller Rechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen. Zahlungsverpflichtungen des Mitglieds bleiben hiervon unberührt. Die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- 5.5 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

6. LANDESGRUPPEN

- 6.1.1 Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben kann der BCD Landesgruppen bilden.
- 6.1.2 Grundsätzlich soll in einem Bundesland/in einer Region nur eine Landesgruppe bestehen. In besonderen Fällen können vom Vorstand im Einvernehmen mit bestehenden

SATZUNG BEAGLE CLUB DEUTSCHLAND E.V.

Landesgruppen in einem Bundesland/in einer Region mehrere Landesgruppen anerkannt werden.

- 6.1.3 Jedes BCD- Mitglied kann die Mitgliedschaft in einer/mehreren Landesgruppe (n) beantragen.
- 6.1.4 Die Landesgruppen führen folgende Bezeichnung:
Landesgruppe
- Sitz
- im Beagle Club Deutschland e.V.
Abweichende Bezeichnungen sind nicht zulässig.
- 6.1.5 Landesgruppen bedürfen der schriftlichen Anerkennung des Beagle Club Deutschland e.V. Diese wird von Bedingungen abhängig gemacht, insbesondere von der Annahme der vom BCD vorgegebenen Mustersatzung für Landesgruppen, vom Nachweis ordnungsgemäßer Verwaltung und Kassenführung und weiterer vom BCD erlassener Vorgaben. Änderungen der Mustersatzung bedürfen der Zustimmung des BCD, Änderungen der vorgegebenen Mustersatzungen für Landesgruppen durch den BCD sind innerhalb einer angemessenen Frist zu übernehmen.
- 6.1.6 Die Landesgruppen sind nicht rechtsfähige Vereine. Für sie gelten die Satzungen und Ordnungen incl. Anhänge des Beagle Club Deutschland e.V. Der Beagle Club Deutschland e.V. haftet nicht für Verbindlichkeiten der Landesgruppen.
- 6.1.7 In begründeten Fällen kann auf Antrag einer Landesgruppe die Zulassung zur Eintragung in das örtliche Vereinsregister erteilt werden. Voraussetzung ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Beagle Club Deutschland e.V. Diese wird von Bedingungen abhängig gemacht, insbesondere von der Annahme der vom BCD vorgegebenen Mustersatzung für Landesgruppen, vom Nachweis ordnungsgemäßer Verwaltung und Kassenführung und weiterer vom BCD erlassener Vorgaben. Änderungen der Mustersatzung bedürfen der Zustimmung des BCD. Änderungen der vorgegebenen Mustersatzungen für Landesgruppen durch den BCD sind innerhalb angemessener Frist zu übernehmen und in das Vereinsregister einzutragen
- 6.1.8 Die in das Vereinsregister eingetragenen Landesgruppen sind verpflichtet, im Abstand von zwei Jahren einen unbeglaubigten Auszug aus dem Vereinsregister, der Satzungsänderungsbeschlüsse, die seit der Vorlage des letzten Registerauszuges eingetragen wurden, dem BCD unaufgefordert vorzulegen. Darüber hinaus kann der Vorstand des BCD jederzeit weitere Unterlagen anfordern.
- 6.1.9 Die vom BCD genehmigten Landesgruppen sind selbständige Steuersubjekte im Sinne des Körperschaftsteuer- und Umsatzsteuerrechtes. Sie sind gehalten, die Gemeinnützigkeit beim zuständigen Finanzamt zu beantragen und den BCD über das Ergebnis und etwaige spätere Änderungen zu unterrichten. Die Landesgruppen haben ihre steuerlichen Verpflichtungen in eigener Verantwortung wahrzunehmen.
- 6.1.10 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der BCD von einer Landesgruppe verlangen, dass diese ihre Löschung im Vereinsregister herbeiführt. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Vorstand des Beagle Club Deutschland e.V.

6.2 Auflösung der Landesgruppen

6.2.1 Der BCD kann die Anerkennung der Landesgruppe widerrufen, wenn die inneren Verhältnisse der Landesgruppe zerrüttet und auch nach vermittelndem Einschreiten des Vorstands eine Änderung weder eingetreten noch zu erwarten ist. Dies gilt auch für Landesgruppen, die durch geringe Mitgliederzahl oder andere Umstände die satzungsgemäßen Aufgaben nicht mehr erfüllen.

6.2.2 Bei Auflösung oder Aufhebung der Landesgruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Landesgruppe an den BCD e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

6.2.3 Der BCD kann Mitglieder in den Vorstand der Landesgruppe kommissarisch berufen, wenn Mitglieder ihre Funktion als Vorstandsmitglieder niederlegen, nicht ausüben oder an der Ausübung gehindert sind. In jedem Fall ist innerhalb eines Zeitraums von längstens sechs Monaten eine Ergänzungs- oder Neuwahl durchzuführen.

7. MITGLIEDSBEITRÄGE

7.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

8. ORGANE DES VEREINS

- 8.1 Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Erweiterte Vorstand
 - die Zuchtkommission
 - die Züchtersammlung
 - der Ehrenrat

9. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des BCD. Ihr obliegt die Besetzung der wichtigsten Ämter und die Kontrolle in allen Vereinsangelegenheiten, soweit die Satzung diese Angelegenheiten nicht anderen Organen übertragen hat.

- 9.2 Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Ehrenrates
 - die Wahl der beiden Zuchtwarte und Züchter in die Zuchtkommission
 - Wahl der Geschäftsstelle
 - Wahl der Welpenvermittlung
 - Wahl der/des Tierschutzbeauftragten
 - Wahl der beiden Kassenprüfer, sowie ihrer Stellvertreter

- Änderung der Satzung oder satzungsgleicher Ordnungen (Ausgenommen hiervon sind Änderungen der Zuchtordnung, die der Züchtersversammlung obliegen)
- Auflösung des Vereins

10. EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG (MV)

- 10.1 Die MV soll alle 2 Jahre in den ungeraden Kalenderjahren im Monat Mai stattfinden. Der vom Vorstand bestimmte Termin und der geografische Ort sind in der Versammlung vorhergehenden Dezember Ausgabe des Beagle Briefes bekannt zu geben.
- 10.2 Die verbindliche Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der genauen Anschrift des Tagungsortes, des Zeitpunktes der Versammlung und der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung in der Versammlung vorhergehende März-Ausgabe des Beagle Briefes.
- 10.3 Anträge der Mitglieder an die MV können spätestens bis zum 1. Februar des Jahres der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Der Vorsitzende bestätigt den Eingang der Anträge schriftlich oder per E-Mail. Die Anträge sind durch den Vorstand im März Beagle Brief zu veröffentlichen. Anträge auf Änderung der Satzung müssen in der Einladung zur Versammlung mit dem Wortlaut der Änderung mitgeteilt werden. Die Mitgliederversammlung ist an den Wortlaut nicht gebunden.

11. BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 11.1 Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung ist unzulässig
- 11.2 Die MV ist nicht öffentlich, Gäste können zugelassen werden.
- 11.3 Jede satzungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig - ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- 11.4 Die MV wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden, eröffnet. Die MV bestimmt im Anschluss zunächst den Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- 11.5 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Wahlen sind schriftlich und geheim. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt anzunehmen, so wird die Wahl durch offenes Handzeichen vorgenommen, wenn die Versammlung nicht geheime Wahl beschließt. Im Übrigen ist geheim abzustimmen, wenn ein Drittel der Versammlung es begehrt.
- 11.6 Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt haben.
- 11.7 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 11.8 Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

- 11.9 Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen können, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt.
- 11.10 Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es enthält Ort und Zeit der Versammlung, die Tagesordnung, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Beschlüsse im Wortlaut sowie die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

12. NACHTRÄGLICHE ANTRÄGE ZUR TAGESORDNUNG

- 12.1 Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstands oder zur Auflösung des Vereins sind nicht zulässig.

13. AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 13.1 Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen jederzeit einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn der Erweiterte Vorstand es beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt mittels einfachen Briefs, E-Mail oder durch Veröffentlichung in den Clubmitteilungen (BB).

14. EHRENVORSITZENDER

- 14.1 Die MV kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Ehrenvorsitzenden wählen. Es kann zur gleichen Zeit nur einen Ehrenvorsitzenden im BCD geben. Der Ehrenvorsitzende wird auf Lebenszeit gewählt. Der Ehrenvorsitzende steht dem Vorstand auf dessen Ersuchen beratend zur Seite. Der Ehrenvorsitzende kann zu Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes eingeladen werden, hat jedoch kein Stimmrecht. Der Ehrenvorsitzende ist von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

15. VORSTAND

- 15.1 Vorstand
Der Vorstand (V) des Vereins besteht aus
- dem Vorsitzenden,
 - dem Zuchtleiter,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Leiter für das Ausstellungswesen,
 - dem Leiter für das Jagdgebrauchshundewesen.
- 15.2 Der stellvertretende Vorsitzende wird vom Vorstand aus seiner Mitte bestimmt.

- 15.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- 15.4 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Dies bezieht sich nicht auf die Position des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- 15.5 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

16. ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

- 16.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung gemäß Punkt 9.
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung gemäß Punkt 10.
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - d) Ernennung der Zuchtschaurichter-Anwärter und Berufung der Zuchtschaurichter.
 - e) Ernennung der Prüfungsrichter-Anwärter und Berufung der Prüfungsrichter.
 - f) Die Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des BCD Ehrenrates bzw. des VDH-Verbandsgerichtes.
 - g) Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr.
 - h) Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot als Zuchtrichter.
 - i) Verhängung von Vereinsstrafen nach Punkt 25 der Satzung des BCD.
 - j) Widerruf begünstigender Vereinsverwaltungsakte nach Punkt 16, Absatz 2.
 - k) Ahndung von Verstößen gegen die BCD Ordnungen.
- 16.2 Unabhängig von disziplinarischen Maßnahmen ist der Vorstand berechtigt, begünstigende Vereinsverwaltungsakte, beispielsweise eine Zuchtzulassung, zu widerrufen, wenn
1. Der begünstigende Akt durch falsche Angaben bewirkt wurde
- oder
2. die Organe des BCD bei Erlass des begünstigenden Vereinsaktes irrtümlich von falschen Voraussetzungen ausgegangen sind und eine solche Maßnahme aus Gründen der Reinzucht und/oder des Tierschutzes dringend geboten ist.
 3. Der Widerruf ist – außer in den Fällen der Erschleichung des begünstigenden Vereinsverwaltungsaktes – nur binnen eines Jahres nach Erlass zulässig.
- 16.3 Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung bzw. der Züchtersammlung obliegen. Hierzu gehören u. a. notwendige Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung nach vorheriger Anhörung der Zuchtkommission und deren Zustimmung. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnungen erforderlich sind.

SATZUNG BEAGLE CLUB DEUTSCHLAND E.V.

Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bzw. Züchtersammlung.

- 16.4 Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Erweiterten Vorstandes einzuholen.

17. AMTSDAUER DES VORSTANDES

- 17.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 17.2 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

18. BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

- 18.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem zuständigen Vertreter schriftlich, fernmündlich oder in elektronischer Form unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen einberufen werden.
- 18.2 Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich oder bei Bedarf statt.
- 18.3 Der Vorstand kann Vorstandssitzungen auch mittels elektronischer Kommunikation abhalten und über das Internet Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.
- 18.4 Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder teilnehmen.
- 18.5 Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung oder Weigerung der zuständige Vertreter. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind. Die Niederschrift hat zudem Ort (entfällt bei Beschlüssen nach 18.3) und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.
- 18.6 Bei Beschlussfassungen des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

19. DER ERWEITERTE VORSTAND

- 19.1 Der Erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Vorsitzenden der Landesgruppen.
- 19.2 Ein Landesgruppenvorsitzender kann sich von einem anderen Landesgruppenvorstandsmitglied seiner Landesgruppe vertreten lassen. In diesem Fall ist eine vom Landesgruppenvorsitzenden schriftliche Vollmacht dem Sitzungsleiter vorzulegen.

20. ZUSTÄNDIGKEIT DES ERWEITERTEN VORSTANDES

- 20.1 Der Erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und ihm Vorschläge für die Geschäftsführung zu machen. Er erlässt die Ordnungen mit Ausnahme der Zuchtordnung; diese treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

21. BESCHLUSSFASSUNG DES ERWEITERTEN VORSTANDS

- 21.1 Der Erweiterte Vorstand (EV) fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen, die vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen werden.

Der erweiterte Vorstand kann Vorstandssitzungen auch mittels elektronischer Kommunikation abhalten und über das Internet Beschlüsse fassen, falls nicht 6 oder mehr Mitglieder des erweiterten Vorstands die Erörterung und Beschlussfassung auf einer erweiterten Vorstandssitzung beantragen.

- 21.2 Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- 21.3 Die Sitzung des Erweiterten Vorstandes leitet der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Erweiterten Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

22. ZUCHTKOMMISSION

- 22.1 Die Zuchtkommission berät die Zuchtordnung und legt die Ergebnisse der Züchtersammlung zur Beratung und Verabschiedung vor.
- 22.2 Die Zuchtkommission besteht aus
- dem Zuchtleiter
 - dem Vorsitzenden für das Jagdgebrauchshundewesen
 - dem/der Richterobmann/ frau
 - zwei von der MV zu wählenden Zuchtwarten
 - zwei von der MV zu wählenden Züchtern
- 22.3 Die Zuchtwarte werden auf Vorschlag der Zuchtkommission vom Vorstand bestellt.

23. ZÜCHTERVERSAMMLUNG

- 23.1 Die Züchtersammlung beschließt die Zuchtordnung und deren Änderungen nach Beratung der von der Zuchtkommission bearbeiteten Änderungen mit einfacher Mehrheit.
- 23.2 Die Züchtersammlung besteht aus denjenigen Mitgliedern des BCD, deren Zwingernamen geschützt und deren Zuchtstätte durch einen Verantwortlichen des BCD abgenommen wurde, sowie den Deckrüdenbesitzern mit bestandener

Deckrüdenbesitzerprüfung. Das Stimmrecht auf der Züchtersversammlung wird durch die Zuchtordnung des BCD geregelt und ist nicht übertragbar.

24. EHRENRAT

24.1 Zuständigkeit

24.1.1 Der Ehrenrat ist als vereinsinterne Rechtsmittelinstanz zuständig für die Überprüfung von Disziplinarmaßnahmen (Vereinsstrafen) des Vereins gegen seine Mitglieder.

24.1.2 Der Ehrenrat ist ferner zuständig für Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein über Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten. Hiervon ausgenommen sind Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung stehen. Streitigkeiten bzgl. der Mitgliederversammlung (z.B. Einberufung, Durchführung, Beschlussfassungen) sind vor den staatlichen Gerichten auszutragen.

In Streitfällen nach 24.1.2 hat der Antragsteller seine Antragschrift per Einschreiben, innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen, ab Begehung der Handlung, der Beschlussfassung oder der Unterlassung, aus der er seine Beschwer herleitet, beim Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen. Die Antragschrift hat einen hinreichend bestimmten Antrag zu enthalten, sie muss begründet und erforderlichenfalls mit Beweismitteln versehen sein.

24.2 Ist kein Ehrenrat vorhanden oder dieser nicht handlungsfähig, ist die Zuständigkeit des VDH-Verbandsgerichts eröffnet. Das Verfahren und der Kostenvorschuss (zurzeit Euro 500.-) richten sich in diesem Falle nach der VDH-Verbandsgerichtsordnung. Wird die Frist zur Einspruchseinlegung oder Zahlung des Vorschusses versäumt, wird das Mitglied so behandelt, als habe es die Vereinsstrafe anerkannt.

24.3 Zusammensetzung, Wahl

Der Ehrenrat entscheidet in einer Besetzung aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Ehrenrates sind unabhängig und keinerlei Weisungen seitens der Organe des Vereins unterworfen.

Die Mitglieder des Ehrenrates (einschließlich eines stellvertretenden Vorsitzenden und zweier Ersatzbeisitzer, die im Falle des Ausfalls eines Ehrenratsmitglieds nachrücken) werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorsitzende des Ehrenrates und der Stellvertretende Vorsitzende des Ehrenrates müssen über das zweite juristische Staatsexamen verfügen. Die Beisitzer sollen in der Kynologie erfahren sein. Eine Wiederwahl ist möglich.

Alles Nähere ist in der Ehrenratsordnung geregelt, die Bestandteil der Satzung ist. zusammenhängen und die Zuständigkeit des Ehrenrates vereinbart wurde

25. VEREINSSTRAFEN

25.1 Ein Mitglied, welches sich eine der in Punkt 5 genannten Verfehlungen zu Schulden kommen lässt oder sonst wie gegen Satzung und Ordnungen des BCD e.V. verstößt, kann in minder schweren Fällen statt mit Ausschluss aus dem BCD e.V. mit folgenden Maßregeln belegt werden:

SATZUNG BEAGLE CLUB DEUTSCHLAND E.V.

- a. Verwarnung
 - b. Verweis
 - c. Verhängung erhöhter Gebühren
 - d. Geldbuße in Höhe bis zu 1.500 Euro
 - e. Ausschluss von Vereinsleistungen
 - f. Verbot des Führens auf Prüfungen, Schauen und sonstigen Veranstaltungen des BCD e.V., davon ausgenommen sind vom VDH termingeschützte Ausstellungen
 - g. Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr (befristet oder dauerhaft) insbesondere während eines Ausschlussverfahrens gem. Punkt 5 Satzung.
 - h. Verhängung von dauerndem oder befristetem Verbot der Tätigkeit als Zuchtwart
 - i. Verhängung von dauerndem oder befristetem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter
 - j. Amtsenthebung bzw. ein zeitlich begrenztes oder dauerhaftes Verbot Vereinsämter zu bekleiden
 - k. Bei Zuchtverstößen können ferner die in der Zuchtordnung, bei Verstößen in Zusammenhang mit dem Besuch oder der Teilnahme an Ausstellungen, die in der Ausstellungsordnung vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen verhängt werden. Zuchtrichter unterliegen außerdem den Disziplinarbestimmungen der Zuchtrichterordnung.
- 25.2 Vereinsstrafen können auch nebeneinander verhängt werden.
- 25.3 Die Amtsenthebung eines gewählten Amtsträgers gemäß Buchstabe 25.1 j bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung desjenigen Organs, welches für die Wahl / Abberufung dieses Amtsträgers zuständig ist. Solange das hierfür zuständige Organ eine Entscheidung über die Zustimmung oder Ablehnung der Amtsenthebung nicht getroffen hat, ruht das Amt.
- Verfahren
- 25.4 Vor Verhängung einer Maßnahme ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Der Betroffene ist über die Einleitung eines Verfahrens und über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe per eingeschriebenem Brief zu unterrichten. Ihm ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme, innerhalb eines Monats ab Zugang des Einschreibens, einzuräumen.
- 25.5 Dem Betroffenen steht es frei, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern. Sollte keine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen fristgerecht eingegangen sein, entscheidet das hierfür zuständige Vereinsorgan nach Aktenlage über die Verhängung einer Strafe.
- 25.6 Zuständig für die Verhängung von Strafen gem. Punkt 5 und Punkt 25 ist der Vorstand. Eine Entscheidung, welche mit einer Begründung und einer Rechtmittelbelehrung zu versehen ist, ist dem Betroffenen per Einschreiben zu übersenden.

- 25.7 Abweichend von 25.6 entscheidet die Zuchtleitung über die Verhängung von Strafen gegen Züchter / Deckrüdenhalter wegen etwaiger Verstöße gegen die Zuchtordnung des BCD e.V., anderer zucht- oder tierschutzrelevanter Ordnungen und Regelungen und/oder Verstößen von Züchtern / Deckrüdenhaltern gegen zuchtrelevante Regelungen des VDH und der FCI. Sofern als Maßnahme allerdings ein Zuchtverbot oder eine Zuchtbuchsperrung gegen den Betroffenen in Betracht kommt, ist das Verfahren an den Vorstand zu übertragen, welcher das Verfahren fortführt und die Entscheidung in der Angelegenheit trifft. Sofern der Vorstand in diesen Fällen zu der Überzeugung gelangt, dass eine mildere Bestrafung als ein Zuchtverbot oder eine Zuchtbuchsperrung tat- und schuldangemessen ist, bleibt er auch für die Verhängung einer milderen Strafe bzw. eines Freispruchs zuständig.
- 25.8 Abweichend von 25.6 entscheidet der erweiterte Vorstand über die Verhängung einer Vereinsstrafe gegen ein Mitglied des Vorstandes im Sinne Punkt 15. Bei der Abstimmung über die Verhängung einer Strafe, ist das betroffene Vorstandsmitglied ausgeschlossen.

26. RECHTSMITTEL

- 26.1 Gegen die Verhängung einer Vereinsstrafe kann der Betroffene, innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang der Entscheidung, Einspruch beim Ehrenrat einlegen.
- 26.2 Sofern kein Ehrenrat existiert oder der Ehrenrat handlungsunfähig ist, ist der Einspruch gegen eine Disziplinarmaßnahme beim VDH-Verbandsgericht einzureichen. Das Verfahren und der zu entrichtende Kostenvorschuss (zurzeit Euro 500.-) richten sich in diesem Falle nach der VDH-Verbandsgerichtsordnung. Wird die Frist zur Einspruchseinlegung oder Zahlung des Vorschusses versäumt, wird das Mitglied so behandelt, als habe es die Vereinsstrafe anerkannt.
- 26.3 Eine Klage vor einem ordentlichen Gericht kann erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechtsweges bzw. nach Durchführung des VDH-Verbandsgerichtsverfahrens, innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang der Entscheidung der vereinsinternen Rechtmittelinstanz bzw. des VDH-Verbandsgerichts, erhoben werden.
- 26.4 Der Einspruch entfaltet aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung eines Einspruchs kann im Falle der Verhängung eines Zuchtverbotes und/oder einer Zuchtbuchsperrung durch gesondert zu begründenden Vorstandsbeschluss aufgehoben werden. Ein solcher Beschluss ist insbesondere geboten, wenn vorsätzlich gegen tierschutzrechtliche Belange verstoßen wurde und/oder die Gesundheit und das Wohl der Tiere oder von Menschen durch die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels erheblich gefährdet erscheinen.
- 26.5 Für die Verfahren über einen Einspruch gegen eine Vereinsstrafe vor dem Ehrenrat gilt folgendes:
- Der Ehrenrat kann die mit dem Einspruch angegriffene Entscheidung bestätigen, abändern oder aufheben.
 - Das Verfahren ist nicht öffentlich.
 - Den Verfahrensablauf bestimmt der Ehrenrat unter Beachtung der Ehrenratsordnung. Er hat hierbei rechtstaatliche Grundsätze einzuhalten.

SATZUNG BEAGLE CLUB DEUTSCHLAND E.V.

Den Verfahrensbeteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren. Dies geschieht durch Anhörung und/oder durch Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme.

- Der Ehrenrat ist verpflichtet, die Durchführung eines Verfahrens davon abhängig zu machen, dass ein Kostenvorschuss bezahlt wird, welcher die voraussichtlichen Kosten des Verfahrens deckt.
- Der Kostenvorschuss beträgt 150,- €.
- Die Einzahlung des Kostenvorschusses ist vom Antragsteller mit Einreichung seines Antrages nachzuweisen.
- Das Nähere regelt die Ehrenratsordnung.

26.6 Rechtskräftig verhängte Zuchtverbote, Zuchtbuchsperrungen und Vereinsausschlüsse können im Mitgliederbereich des Internetauftritts des BCD e.V. und/oder in der Vereinszeitschrift veröffentlicht werden. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht einer Veröffentlichung nicht entgegen.

27. UNABHÄNGIGKEIT / VOLLSTRECKUNG

27.1 Die Mitglieder des Ehrenrates sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Sie sind in Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) an die gestellten Anträge nicht gebunden.

27.2 Rechtskräftige bzw. unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates sind vom Vorstand zu vollstrecken.

28. BEKANNTMACHUNG, VERÖFFENTLICHUNG

28.1 Rechtskräftige Entscheidungen des Ehrenrates sind nach Maßgabe des Vorsitzenden des Ehrenrates in der Vereinszeitung bekannt zu machen bzw. zu veröffentlichen. Unanfechtbare Entscheidungen des Vorstandes sind im Beagle Brief zu veröffentlichen.

29. AUFLÖSUNG DES BCD

29.1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss einer MV erfolgen, zu der die Einladung spätestens zwei Monate vor dem Termin erfolgte; diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.

29.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das für Land- und Forstwirtschaft zuständige Bundesministerium, da es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

30. INKRAFTTRETEN

30.1 Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.05.2023 neu gefasst.